

Bereich Pflege (Abteilung 3)

- ☐ **BFS Pflege – Generalistische Ausbildung**
- ☐ **BFS Pflegeassistenz**

Ärztliche Bescheinigung

Für Schüler/Schülerinnen der Berufsfachschule Pflege und der zweijährigen Berufsfachschulklasse Pflegeassistenz zur Vorlage beim Hausarzt und Abgabe in den Berufsbildenden Schulen Osterholz-Scharmbeck.

Frau/Herr: _____

geb. am: _____ wurde heute von mir untersucht.

Es wird bestätigt, dass die benannte Person körperlich und geistig gesund und gesundheitlich geeignet ist, einen Beruf in der Pflege bzw. Pflegeassistenz.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

Sollte ein Immunschutz in einzelnen Bereichen nicht ausreichend vorliegen, bitten wir um eine entsprechende ärztliche Beratung.

Für folgende Krankheiten besteht ein Immunschutz:

- ☐ Mumps
- ☐ Röteln
- ☐ Windpocken
- ☐ Hepatitis A
- ☐ Hepatitis B
- ☐ Masern
- ☐ Keuchhusten
- ☐ Covid-19

Für folgende Krankheiten erfolgte eine Beratung zum Immunschutz:

- ☐ Mumps
- ☐ Röteln
- ☐ Windpocken
- ☐ Hepatitis A
- ☐ Hepatitis B
- ☐ Masern
- ☐ Keuchhusten
- ☐ Covid-19

Bezüglich der gesundheitlichen Eignung ist folgendes festzustellen:

- ☐ Geeignet
- ☐ Nicht geeignet
- ☐ Mit Einschränkungen geeignet: _____

(Datum, Unterschrift und Stempel der ärztlichen Praxis)

Hinweis:

Die Bescheinigung muss **vor** Aufnahme der praktischen Ausbildung vorliegen. Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für die Impfungen gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken i. d. R. von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen gilt dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahres.

Berufsbildende Schulen · Am Osterholze 2 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

An die Ausbildungsbetriebe der Schüler:innen
der Berufsfachschule Pflege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
WT/KG

Telefon
04791-930-4100

Osterholz-Scharmbeck,
März 2023

Berufsfachschule Pflege - 1. Ausbildungsjahr (Klasse BPF-23 von 2023 - 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr auf die neue oder auch erneute Zusammenarbeit mit Ihnen und senden einige Informationen für das 1. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung:

- Diesjähriger Ausbildungsbeginn für die generalistische Pflegeausbildung ist der **01.08.2023**, Ausbildungsende der 31.07.2026. Die Auszubildenden starten also am 01.08.2023 ihre Ausbildung bei Ihnen im Betrieb.
- Der Einschulungstag der Klasse BPF-23 ist Donnerstag, der **17.08.2023**. Nach diesem Tag verläuft der Unterricht nach Plan. Schultage sind im:
 - 1. Ausbildungshalbjahr **Montag, Dienstag und Mittwoch**, Do-Fr (bzw. Sa, So.) sind Betriebstage.
 - 2. Ausbildungshalbjahr **Montag und Dienstag**, Mi-Fr (bzw. Sa, So.) sind Betriebstage.
- Bitte benachrichtigen Sie bei Fehlzeiten der Auszubildenden die Schule.

- Den Kooperationsvertrag, sofern noch nicht vorliegend, und bei Bedarf den Ausbildungsvertrag unserer Schule erhalten Sie per E-Mail auf telefonische Anforderung vom Büro unserer Zweigstelle.
Tel. 04791/930-4100

- Aus schulorganisatorischen Gründen finden gelegentlich zusätzliche Betriebstage bzw. zusätzlicher Schulunterricht an Praxistagen statt.

Regionales
Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung

- Europaschule
- unesco-projekt-schule
- Umweltschule in Europa
- Mitglied der Bildungsregion OHZ „Beste Bildung“



Zertifiziert nach AZAV
für die Aufnahme von
Umschülerinnen und
Umschülern mit
Bildungsgutscheinen
sowie über die
Maßnahme WeGebAU

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

- Um die gesetzlichen Theoriestunden zu unterrichten, findet pro Schuljahr i.d.R. eine Projekt- bzw. Unterrichtsblockwoche statt. Über die Termine werden Sie - auch im Sinne Ihrer Dienstplangestaltung – sehr rechtzeitig informiert.
- Die Schüler/innen haben in der Regel 29 Tage Urlaub im Jahr, den sie in den Schulferienzeiten nehmen müssen. Damit sind nicht alle Ferienzeiten Urlaubszeiten. (In den Ferien sind die Betreuungslehrkräfte nicht erreichbar.)
- Zur gemeinsamen Gestaltung der Pflegeausbildung und zum thematischen Austausch laden wir Sie zweimal jährlich zu einem Praxisanleiter:innentreffen zu uns in die Schule ein. Das 1. PA-Treffen findet voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober in den Räumen der Zweigstelle der BBS OHZ statt. Dazu möchte ich Sie heute schon herzlich einladen. Eine offizielle Einladung geht Ihnen zu Beginn des neuen Schuljahres noch zu.
- In jedem Pflichteinsatz findet mindestens ein benoteter Besuch durch die Betreuungslehrkraft in Zusammenarbeit mit der Praxisanleiter:in statt. Die Schüler:innen legen eine themenbezogene Ausarbeitung vor und führen eine Praxisaufgabe durch (Anforderungen sind im Ausbildungsbegleitordner hinterlegt).
- Durch jede ausbildende und mitausbildende Pflegeeinrichtung erfolgt eine qualifizierte Praxisanleitung der Auszubildenden im Umfang von 10 % der jeweiligen Ausbildungszeit sowie eine qualifizierte Leistungsbewertung als „Praxisnote“ (Formblatt).
- Die Schüler/innen führen einen Ausbildungsbegleitordner mit den Ausbildungsnachweisen sowie den Anleitungsstunden, die von der Praxisanleiter:in (oder PDL) regelmäßig abgezeichnet werden müssen.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie im Ausbildungsbegleitordner und im Kooperationsvertrag. Bei weiteren Fragen und Anregungen können Sie sich auch jederzeit per E-Mail an das Lehrerteam der Berufsfachschule Pflege wenden (regina.keuche@bbs-ohz.de als Klassenlehrerin der BPF 23; marcus.eckhardt@bbs-ohz.de, Fachlehrer, ulrike.peterson@bbs-ohz.de, Fachlehrerin; j.scharke@bbs-ohz.de, Fachlehrerin, olaf.schlueter@bbs-ohz.de, Bereichsleiter).

Mit freundlichen Grüßen

Regina Keuchel (Klassenlehrerin BPF-23)

Schulferien Niedersachsen im Ausbildungszeitraum 2023 - 2026

	Winter	Ostern	Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihnachten
2023	30.01. - 31.01.	27.03. - 11.04.	19.05. + 30.05.*	06.07. - 16.08.	02.10. + 16.10. - 30.10.*	27.12.2023 - 05.01.2024
2024	01.02. - 02.02.	18.03. - 28.03.	10.05. + 21.05.*	24.06. - 03.08.	04.10. - 19.10. + 01.11.*	23.12.2024 - 04.01.2025
2025	03.02. - 04.02.	07.04. - 19.04. + 30.04.*	02.05. + 30.05. + 10.06.*	03.07. - 13.08.	13.10. - 25.10.	22.12.2025 - 05.01.2026
2026	02.02. - 03.02.	23.03. - 07.04.	15.05. + 26.05.*	02.07. - 12.08.	12.10. - 24.10.	23.12.2026 - 09.01.2027

Lebensmittel: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

(Gesundheitszeugnis)

Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit abweichende Veranstaltungszeiten und verschiedene Veranstaltungsorte möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Terminen in der Buchungsübersicht.



Online
Infektionsschutzbelehrung

Online-Service

Allgemeine Informationen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen und dabei mit diesen Lebensmitteln direkt (mit der Hand) oder indirekt (z.B. über Geschirr oder Besteck) in Berührung kommen, benötigen Sie vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten, insbesondere wann es Ihnen bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein, belehrt wurden.

An wen muss ich mich wenden?



Das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz bietet die Belehrung nach § 43 IfSG sowohl als Online Dienstleistung als auch zu festen Terminen in Osterholz-Scharmbeck in Form einer Gruppenbelehrung an.

Wenn Sie die Belehrung online durchführen möchten, nutzen Sie die Schaltfläche ganz oben auf dieser Seite. Nach der Einrichtung eines Servicekontos können Sie die Belehrung jederzeit online durchführen. Nach erfolgreicher Belehrung ist die Gebühr in Höhe von 26 Euro online (PayPal, GiroPay oder Paydirekt) zu bezahlen. Anschließend können Sie sich Ihr Belehrungszeugnis herunterladen oder ausdrucken. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie jederzeit kostenlos eine Zweitschrift über Ihr Servicekonto erstellen.

Sollten Sie einen persönlichen Belehrungstermin vor Ort bevorzugen, können Sie durch einen Klick auf die farbige Schaltfläche online einen entsprechenden Termin buchen. Belehrungen finden sowohl im Kreishaus (als auch im Gesundheitsamt statt. Bitte beachten Sie daher unbedingt den jeweils in der Buchungsbestätigung vermerkten Veranstaltungsort.

Zur Aufnahme der Personalien müssen Sie mindestens 15 Minuten vor Beginn der Belehrung am

Veranstaltungsort sein und Ihren Personalausweis mitbringen. Bei einem späteren Erscheinen ist eine Teilnahme an der Belehrung nicht mehr möglich und Sie müssen einen neuen Termin buchen. Bezüglich der Gebühr von 26 Euro wird Ihnen nach der Veranstaltung eine Rechnung zugestellt.

Das Belehrungszeugnis bekommen Sie im Anschluss an den Belehrungstermin ausgehändigt. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie beim Gesundheitsamt für eine Gebühr von 10 Euro eine Zweitschrift beantragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Zu Ihrem persönlichen Belehrungstermin bringen Sie bitte einen gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit.

Minderjährige benötigen darüber hinaus eine schriftliche Erklärung eines Sorgeberechtigten. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unten.

Sollten Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen Sie einen Dolmetscher, um der Belehrung folgen zu können. Ein Dolmetscher wird nicht vom Gesundheitsamt gestellt, sondern muss von Ihnen organisiert und zum Termin mitgebracht werden.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Belehrung nach § 43 IfSG wird eine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben.

Welche Fristen muss ich beachten?

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen, und sie darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein.

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen und sie darf bei erstmaligem Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein. Anschließend ist das Zeugnis ein Leben lang gültig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine betriebsinterne Belehrung durchzuführen.

Was sollte ich noch wissen?

Falls Sie sich regelmäßig in Küchen oder ähnlichen Gemeinschaftsräumen zur Verpflegung aufhalten, benötigen Sie ebenfalls eine Infektionsschutzbelehrung

- Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)
- Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Sofern Sie das Belehrungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder als Schülerin oder Schüler für ein zweiwöchiges Schulpraktikum benötigen, kann ein auf diese Tätigkeit beschränktes Belehrungszeugnis kostenlos ausgestellt werden.

Im Onlineverfahren kann das eingeschränkte Zeugnis nicht eigenständig ausgedruckt werden und wird nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt per Post an Sie verschickt.

Im Falle eines Belehrungstermins vor Ort wenden Sie sich für das eingeschränkte Zeugnis bitte vor der Terminvereinbarung an folgende E-Mail Adresse: belehrungen.gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de.

Gesundheitsamt
Heimstraße 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2900
Telefax: 04791 930-2999
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>

MERKBLATT

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

!!! Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch !!!

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen haben, unterschreiben Sie bitte die beigefügte Erklärung. Damit bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und den Inhalt verstanden haben und dass Ihnen **keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot** bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhalten Sie die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber/Dienstherren.

Stand: 01/2022



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Gesundheitsamt: Heintstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Sparkasse Osterholz IBAN: DE33 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE33) (ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2915 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF331)

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehrbringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

und

dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

☒ **Die wichtigsten Regeln sind im Anhang 1 zusammengestellt** 

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrationen.

Wenn Sie diese Bakterien **ausscheiden** (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A** oder **E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

- ☒ **Wenn Sie noch mehr über die beschriebenen Erkrankungen wissen möchten, können Sie dies im Anhang 2 nachlesen** ☒

Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre über die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 2 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Antwort:

- ✓ Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- ✓ Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- ✓ Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaut, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).
- ✓ Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- ✓ Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit serundurchlässigem Pflaster ab.

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind *Salmonella typhi* und *paratyphi*. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsenartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (*Reiseerkrankung*), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen **Typhus** stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung beraten.

Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tiefliegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (**Ostasien, Südamerika, Afrika**). Eine **Schutzimpfung** mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei **Reisen in ein Risikogebiet** auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen.

Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektios, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald

blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

Salmonellen-Infektionen

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

Gastroenteritis durch andere Erreger

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Norwalkviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

Hepatitis A oder E

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis- A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 – 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis- A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis- E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine **Schutzimpfung** denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und mit zum Belehrungstermin beim Gesundheitsamt mitnehmen.

Erklärung

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

(bei Minderjährigen muss diese Erklärung auch vom Sorgeberechtigten unterschrieben werden)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Erklärung des / der Belehrten

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Belehrten)

Erklärung des / der Sorgeberechtigten

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)